

Berlin, 05. Mai 2007

**Stellungnahme  
des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V.**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der  
erneuerbaren Energien im Strombereich**

**aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für  
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 5. Mai 2008**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)  
Fachbereich Bauen, Energie, Umwelt  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
[umwelt@vzbv.de](mailto:umwelt@vzbv.de)  
[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)

Der Ausbau erneuerbarer Energien für die Stromversorgung ist eine tragende Säule eines modernen Energiekonzeptes. Der Ausbau entspricht dem Interesse der Haushaltskunden am langfristigen Erhalt der Lebensbedingungen. Um die Energieversorgung auch künftig zu bezahlbaren Preisen zu sichern und politische Abhängigkeiten von Förderländern zu reduzieren, sind die Potentiale der importunabhängigen „heimischen“ erneuerbaren Energieträger zu nutzen.

Die erforderliche Energiewende kann noch nicht allein dem Markt überlassen werden. Erzeuger wie auch Verbraucher ordnen naturgemäß ihre kurzfristigen individuellen Interessen dem Erfordernis eines nachhaltigen Ausbaus der Energieversorgung über. Deshalb bekennt sich der vzbv zu dem bewährten System des EEG und setzt sich für ein Ausbauziel von 30 Prozent bis zum Jahr 2020 ein.

Dennoch sind die finanziellen Belastungen der Haushaltskunden dabei maßvoll zu gestalten, auch um die Akzeptanz nicht zu gefährden. Offenkundige Mitnahmeeffekte der Anlagenhersteller im Solarbereich auf Kosten der Rentabilität der Anlagenbetreiber und auf Kosten der Verbraucher sind kontinuierlich abzubauen. Auch muss der Ausbau ökonomisch effizient erfolgen.

Bei der Umlage der EEG-Kosten dürfen Haushaltskunden keine ungerechtfertigten Belastungen auferlegt werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Förderung von Unternehmen ist im Interesse des Erhalts der Kaufkraft und damit auch der Binnenkonjunktur sowie der Akzeptanz des EEG bei den Haushaltskunden zu streichen.

Die Eigenvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch die Anlagenbetreiber muss im Gesetz unterstützt und flexibel eröffnet werden, um den Übergang zu einer vollständigen Marktintegration zu gewährleisten.

Das EEG darf nicht dazu führen, ökologische Probleme in anderen Teilen der Welt zu verursachen. Die Stromerzeugung aus Palmöl - aber auch Sojaöl – ist wegen massiver Zielkonflikte aus der Förderung durch das EEG vorbehaltlos

auszuschließen. Die Gewährung des Nawaro-Bonus ist in jedem Fall zu streichen.

Im Interesse der Transparenz tritt der vzbv für die Einrichtung eines zentralen Anlageregisters ein.

## **I. Allgemeines/Grundsätzliches**

### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Zu Frage 9.: Wie bewerten Sie grundsätzlich die Positivliste gemäß Anlage 2 III bzw. Anlage V und wie sollten diese Ihrer Auffassung nach ggf. gestaltet werden?**

Widersprüche zwischen den gesetzgeberischen Zielen des EEG und der Förderung der Stromerzeugung aus Palmöl, aber auch Sojaöl, führen zu einem Akzeptanzverlust bei den Haushaltskunden. Den Haushaltskunden sind die zusätzlichen Belastungen für eine ökologisch nicht vertretbare Stromerzeugung nicht zu vermitteln. Ein massiver Zielkonflikt zu dem in § 1 Abs. 1 EEG definierten Gesetzeszweck tritt durch die Nutzung importierter Biomasse auf. Das EEG dient der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Dieses Ziel wird ad absurdum geführt, wenn über die EEG-Vergütung Strom gefördert wird, der mit Biomasse erzeugt wird, die im Zusammenhang mit der Abholzung von tropischem Regenwald bzw. Naturwald oder der Vernichtung von Torfgebieten steht. Durch das Anlegen der Ölplantagen nach Abbrennen der Regenwälder und Torfgebiete wird ein viel Tausendfaches dessen an CO<sub>2</sub> freigesetzt, was durch den Biomasseverbrauch bei der Stromerzeugung eingespart werden kann. Die riesigen Ölpalmplantagen werden in Monokulturen unter intensivem Pestizideinsatz betrieben. Der Transport der Substrate steht einer positiven Klima- und Umweltbilanz entgegen. Klimafreundliche Blockheizkraftwerke werden auf diese Weise zum Klimafeind.

Der Einsatz importierter Biomasse wie Palmöl und Sojaöl bei der Stromerzeugung und die Förderung über das EEG sind abzulehnen, ganz gleich, ob die zum

Einsatz kommende Biomasse als Primärprodukt für die Stromerzeugung produziert wird oder als Rest- oder Abfallstoff im Zusammenhang beispielsweise mit der Tensidgewinnung anfällt. Das EEG darf die Rendite, die durch die Umwelt zerstörende Ausbeutung der Natur erzielt wird, nicht erhöhen. Wenn Satellitenaufnahmen des malaysischen Bezirks Sarawak auf Borneo im Jahr 1990 noch grünen Regenwald, später an derselben Stelle Waldbrände und nun eine Palmölplantage ausweisen<sup>1</sup>, dann darf diese Vernichtung des tropischen Regenwaldes nicht mit den Geldern deutscher Haushaltskunden unter dem Deckmantel des Umwelt- und Klimaschutzes unterstützt oder nachträglich subventioniert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nur zu einfach ist, eine geplante Brandrodung zur Flächennutzung mit einer unabwendbaren Naturkatastrophe zu verschleiern. Wenn Palmöl heute viel preiswerter als heimische Biomasse ist, dann gerade, weil notwendige Standards der Erzeugung nicht eingehalten wurden und werden.

Ein Zertifikatesystem für angeblich nachhaltig produziertes Öl ist nicht geeignet, zur Anerkennung derartiger Biomasse im EEG-System zu führen. Auf dem Weltmarkt bestehen Manipulationsmöglichkeiten, festgeschriebene Standards zu unterlaufen. Ein Zertifizierungssystem ist nicht geeignet, den massiven Zielkonflikt zu beseitigen.

Aus diesem Grund muss das EEG unmissverständlich festlegen, dass die Stromerzeugung aus Palm- und Sojaöl nicht durch Umlagen der Haushaltskunden gefördert wird. Hierzu ist in § 3 Nr. 3 EEG-E der Begriff der „Energie aus Biomasse“ durch den Begriff der „Energie aus regionaler Biomasse“ zu ersetzen. Ferner sind Palm- und Sojaöl aus der Positivliste der Anlage 2 III. Nr. 6. zu streichen und vorbehaltlos in der Negativliste unter Anlage 2 IV. aufzuführen.

---

<sup>1</sup> Report ARD, Klima-Killer Palmöl - Das schmutzige Geschäft mit Blockheizkraftwerken vom 12.03.2007

## Fragen der Fraktion der SPD

**Zu Frage 2.: Wie bewerten Sie die von mehreren Seiten vorgeschlagene Einführung eines öffentlichen Anlagenregisters, um somit Transparenz und Verbraucherschutz weiter zu stärken? Wie können weitere Verbesserungen auf der Grundlage der vorgesehenen Transparenzvorschriften erreicht werden?**

Die Stromerzeugung nach dem EEG erreichte im Jahr 2007 ein Umsatzvolumen von über 7 Mrd. Euro. Im Interesse der Transparenz der Einspeisemengen, der EEG-Kosten, der Abrechnungen und Prognosen und letztlich als Schutz vor Missbrauch in dem wachsenden Markt sollte ein zentrales öffentliches Anlagenregister geschaffen werden. Stichprobenprüfungen durch eine Behörde lassen bei personell unzureichender Ausstattung Vollzugsdefizite befürchten. Demgegenüber erscheint es sachgerecht und die öffentlichen Haushalte weniger belastend, den EEG-Stromerzeugern selbst die Pflicht zur Herstellung von Transparenz aufzuerlegen. Hierzu ist die EEG-Vergütung an die Registereintragung des Namens des Anlagenbetreibers, der Standortangaben, der Art der Erzeugungsanlage, der installierten Nennleistung und des Jahresertrags, des Zeitpunkts der Inbetriebnahme bzw. der Außerbetriebnahme, des Vermarktungswegs und gegebenenfalls von Kontrollvermerken von Gutachtern abhängig zu machen. Die Netzbetreiber sollen die Möglichkeit haben den Angaben im Register zu widersprechen. Für ein solches Register ist eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen, die den Verbänden die Errichtung des öffentlich zugänglichen Registers überträgt. Eine solche Verordnungsermächtigung ist im gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht enthalten.

**Zu Frage 3.: Wie bewerten sie die bisherigen Erfahrungen mit der Härtefallregelung für die stromintensive Industrie aus wirtschafts-, umwelt- und verbraucherpolitischer Sicht?**

Aus verbraucherpolitischer Sicht ist die überproportionale Abwälzung der Kosten für die Entwicklung eines modernen Energiekonzeptes auf die Haushaltskunden und Gewerbetreibenden höchst problematisch. Der vzbv betont wiederholt, dass die Einführung der erneuerbaren Energien eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht überdurchschnittlich den Haushaltskunden aufgebürdet werden darf. Die Entlastung der Unternehmen ist zu streichen.

Angesichts der ungleichen finanziellen Belastungen der Haushalts- und Industriekunden durch das EEG besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei den Haushaltskunden schwindet. Das EEG würde dann zunehmend in Frage gestellt. In Zeiten ohnehin stark steigender Energiepreise ist die einseitige Verlagerung der Kosten nicht vermittelbar.

Dies gilt umso mehr, als die Unternehmen, die gegenwärtig von der finanziellen Beteiligung zum Ausbau des modernen Energiekonzeptes befreit sind, in der Zukunft aufgrund ihres Energiebedarfs von der Entwicklung profitieren werden. Denn die Industrie wird in Zukunft nicht mehr wettbewerbsfähig sein, wenn sie ihren enormen Energiebedarf über die immer knapper und teurer werdenden fossilen Energieträger, nach denen die Weltnachfrage stetig steigt, befriedigenden müsste.

Die Forderung nach einer gerechten Beteiligung der Industrie an der Entwicklung eines modernen Energiekonzeptes gilt umso mehr, als die deutsche Wirtschaft eine Boomphase erlebt, in der es ihr finanziell gut geht. Wer wirtschaftliche Aspekte bei der Verteilung der EEG-Umlage berücksichtigt, muss auch die Bedeutung der Nachfrageseite für die Binnenkonjunktur erkennen. Zudem haben stromintensive Wirtschaftsunternehmen, wie das Beispiel der Norddeutschen Affinerie mit ihrer Kraftwerksbeteiligung zeigt, andere Möglichkeiten zur Senkung ihrer Energiekosten, als Haushaltskunden.

#### **Fragen der Fraktion der FDP**

**Zu Frage 2.: Halten Sie angesichts zunehmender Verwendungskonkurrenz im Bereich der energetischen Biomassenutzung die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für geeignet und ausreichend, um die energetische Verwertung von Reststoffen und landwirtschaftlichen Kuppelprodukten zu intensivieren?**

Angesichts der Konkurrenz landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen dem Energiepflanzenanbau und der Nahrungsmittelproduktion sowie steigenden Lebensmittelpreisen müssen die Anreizmechanismen des EEG mit Bedacht gesetzt werden. Dabei sollte von einem System ausgegangen werden, bei dem die stoff-

liche Verwertung von Reststoffen, z.B. als Futtermittel oder Dünger der energetischen Verwertung vorgeht. Bei der energetischen Verwertung ist darauf zu achten, dass die Verwertung von Reststoffen Priorität vor dem Anbau von Energiepflanzen hat. Die EEG-Vergütung für Biomasse und der Nawaro-Bonus sollten dieses System berücksichtigen und entsprechend reduzierte finanzielle Anreize für die energetische Verwertung stofflich verwertbare Reststoffe und den Anbau von Energiepflanzen setzen.

**Zu Frage 3.: Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass verschiedene landwirtschaftliche Reststoffe bzw. Kuppelprodukte (insbesondere Gülle, Stroh, Stallmist und so genanntes Landschaftspflegematerial) im vorliegenden Gesetzentwurf unterschiedlich behandelt werden, indem der Einsatz von Gülle höhere Bonuszahlungen in Aussicht stellt als der Einsatz anderer Reststoffe bzw. Kuppelprodukte?**

Höhere Bonuszahlungen für Gülle gegenüber anderen Reststoffen sind gerechtfertigt, sofern die anderen Reststoffe zunächst einer stofflichen Nutzung zugeführt werden können, beispielsweise als Futtermittel. Gülle fällt darüber hinaus in Regionen mit starker Viehhaltung in einem Umfang an, der bei einer Ausbringung auf die Felder als Dünger zur Grund- und Oberflächenwassergefährdung führen könnte. Der Einsatz vorhandener Gülle muss in viehstarken Regionen im Interesse der Ressourceneffizienz Vorrang vor dem Anbau von Energiepflanzen haben. Deshalb ist die energetische Verwertung und die besondere Förderung von Gülle sinnvoll, zumal das dabei entstehende Trockensubstrat weiter als Dünger verwendet und günstiger transportiert werden kann.

**Zu Frage 7.: Sind sie der Auffassung, dass die im EEG vorgesehenen Bestimmungen bzw. die geplanten Gesetzesänderungen geeignet sind, die Kostenbelastungen insbesondere für die privaten Haushalte so gering wie möglich zu halten und sehen Sie jenseits der geplanten Gesetzesänderungen Möglichkeiten, um die Kostenbelastungen insbesondere für die privaten Haushalte zu verringern, und um welche konkreten Möglichkeiten handelt es sich dabei gegebenenfalls?**

Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass das Konzept des EEG als Anschubfinanzierung für die Marktreife neuer Technologien im Rahmen der notwendigen Energiewende dient. Die finanziellen Belastungen der Verbraucher, die am Ende das Konzept zu finanzieren haben, sind dabei immer zu berücksichti-

gen. Sinkende Realeinkommen und steigende Energiepreise belasten die Haushaltskunden heute massiv. Dieser binnenmarktrelevante Aspekt ist bei der Festlegung der Vergütungssätze, der Höhe der EEG-Umlage und bei dem Ausbau bestimmter Technologien zu berücksichtigen.

Besondere Ausgleichsregelungen für Unternehmen (vgl. Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 3 der Fraktion der SPD), Mitnahmeeffekte aufgrund zu hoher EEG-Vergütungen (vgl. Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU) und Hemmnisse bei der Eigenvermarktung (vgl. Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU) verteuern das System für die Haushaltskunden unnötig. Der Einstieg in die Offshore Windanlagen wird bei den gegenwärtigen Vergütungssätzen zu weiteren erheblichen Kosten führen. Ein großes Kostenrisiko für die Stromverbraucher ist zudem die weiterhin unbegrenzte Vergabe von jeweils 20-jährigen Förderzusagen für Photovoltaikanlagen. Das Bundesumweltministerium geht in seiner Leitstudie zum Ausbau erneuerbarer Energien lediglich von einem Zubau an Solarstromanlagen von jährlich rund 600 MW aus. Verschiedene Marktbeobachter erwarten für die nächsten Jahre hingegen einen jährlichen Zubau zwischen 1.500 bis 6.500 MW und somit teils bis zur zehnfachen prognostizierten Menge. Eine unbegrenzte Förderung wird diesen überplanmäßigen Zubau erst im Nachhinein erkennbar werden lassen. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der zeitnahen Kostenkontrolle entstehen dann 20-jährige Zahlungsverpflichtungen, welche nicht mehr rückgängig zu machen sind und hohe Milliardenbeträge erreichen werden.

**Zu Frage 8.: Wie bewerten Sie die für das EEG vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des (vorgesehenen) Gesetzes zur Nutzung regenerativer Wärme, der Energieeinsparverordnung und dem KWK-Gesetz, insbesondere im Hinblick auf die Stimmigkeit der damit verbundenen Signale bezüglich des Nachfrage- bzw. Investitionsverhaltens potentieller Nachfrager von (Anlagen-) Techniken, beispielsweise zur energetischen Optimierung bestehender Anlagen, Erwerb neuer Anlagen oder der Durchführung von Maßnahmen der Wärmedämmung an Gebäuden? Sind die in dieser Hinsicht geplanten bzw. beschlossenen Maßnahmen des Gesetzgebers Ihrer Einschätzung nach insgesamt schlüssig, stimmig und**



**widerspruchsfrei und in welcher Hinsicht sehen Sie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten?**

Die Bundesregierung plant im Zuge ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms neben dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz u.a. eine Verschärfung der Energieeinsparverordnung, eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, ein Umrüstungsprogramm für Stromheizungen und die Aufstockung diverser Förderprogramme. Eine erste, nachträgliche durch das Umweltbundesamt vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse (Zwischenbericht vom 29.10.2007) zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den Maßnahmen. So reicht allein im Wärmesektor die Spanne bei den CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten von -58 Euro bis +77 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Die Verbraucher können aber nur in begrenztem Umfang frei wählen, sie zahlen im Zweifelsfall deutlich mehr für den gleichen Klimaschutzeffekt als bei einer besseren Abstimmung der betreffenden Maßnahmenbereiche.

Schließlich ist zu beachten, dass erneuerbare Energien nicht überall zu gleichen Kosten eingesetzt werden. Sie ergeben aber mit durchschnittlich 77 Euro je t CO<sub>2</sub> mit Abstand die teuersten Alternativen. Es fehlen Sensitivitätsanalysen, aus denen ein optimaler Maßnahmenmix ermittelt werden kann. Es ist daher unbefriedigend, wenn lediglich zu Einzelmaßnahmen Stellung bezogen werden soll. Diese fehlende Integration der Programmteile muss im Rahmen eines integrierten Wärmeversorgungsgesetzes, das alle wärmerelevanten Komponenten des Energie- und Klimaprogramms umfasst, dringend nachgeliefert werden.

**Fragen der Fraktion Die Linke**

**Zu Frage 6.: Sind die Ausnahmetatbestände für die energieintensive Industrie sachlich gerechtfertigt, insbesondere in Hinblick darauf, dass diese ohne Gegenleistung gewährt werden und dass der Kreis der Umlageträgenden dadurch kleiner wird?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 3 der Fraktion der SPD Bezug genommen.

### **Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Zu Frage 3: Wie lässt sich eine Marktintegration als Ergänzung zum EEG erzielen, die keine volkswirtschaftlichen Zusatzkosten verursacht und zugleich Lerneffekte entfaltet?**

Um die Marktintegration und die Vermarktungsprozesse weiter voran zu bringen empfiehlt sich die Errichtung eines Marktmediators, der den aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom übernimmt und am Markt vertreibt. Der Marktmediator muss von den Netzbetreibern und den großen Versorgungsunternehmen unabhängig sein. Auf diese Weise kann das Erzeugungsoligopol auf dem Strommarkt weiter aufgebrochen werden.

**Zu Frage 6.: Macht es Sinn, auch bei starken Preisanstiegen von Rohstoffen an starren Vergütungsdegressionen festzuhalten oder besteht hier die Gefahr von Mitnahmeeffekten auf der einen Seite und mangelnden Investitionsanreizen auf der anderen Seite?**

Das EEG hat ganz bewusst die Degression der Einspeisevergütung angelegt, um einen Effizienzdruck auf die technische Entwicklung der erneuerbaren Energien aufzuüben. Die technische Entwicklung soll zu immer effektiveren Anlagen und damit zu einer schnelleren Marktreife führen. Die Vergütungsdegression trägt zudem den Kostenlasten der Verbraucher bei der Anschubfinanzierung der neuen Technologien Rechnung. Sie ist ein unverzichtbares Element des EEG-Systems.

Dass es eine Inflation gibt und der Kostendruck in den Jahren der Degression für die Anlagenbetreiber wachsen wird, war bei Einführung des EEG und der Festlegung der Degressionslinien bekannt. Wenn im Vorfeld des Erfahrungsberichts des BMU aus der Branche der Biomasse auf eine Verteuerung der Substrate hingewiesen wurde und von Seiten der Windbranche angeführt wurde, dass diese in jedem Jahr um 5,3 Prozent effizienter werden müsste, um ihre Ergebnisse zu halten, so erfordern diese Argumente unternehmerische Lösungen. Zusätzliche Belastungen der Verbraucher sind zu vermeiden. Von den klar festgelegten Grundprinzipien des EEG darf nicht zum Nachteil derer abgewichen werden, die am Ende die finanzielle Belastung tragen müssen. Im Interesse des EEG und der Entwicklung eines modernen Energiekonzeptes kann allenfalls über eine für die

Verbraucher kostenneutrale Umverteilung zwischen den EEG-Branchen nachgedacht werden.

Bei der Degression ist die Kostenbelastung der Haushaltskunden künftig stärker im Auge zu behalten. Auf Mitnahmeeffekte, wie sie in der Vergangenheit bei den Herstellern von Anlagen solarer Strahlungsenergie aufgetreten sind, ist schneller und konsequenter zu reagieren. Hierfür ist eine häufigere Überprüfung der Degressionssätze erforderlich.

**Zu Frage 7: Reichen die in der EEG Novelle festgelegten Regelungen (wie z.B. durch Festschreibung ökologischer Mindeststandards) aus, um den negativen ökologischen Auswirkungen des Biomasseanbaus (z.B. Boden-erosion, Grünlandumbruch, Verengung der Fruchtfolge, Grundwasserbelastung) entscheidend entgegen zu wirken?**

Hinsichtlich der Flächennutzungskonkurrenz wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 2 und 3 der Fraktion der FDP Bezug genommen.

Zur Importproblematik von Palm- und Sojaöl wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 9 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

## **II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern**

### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Zu Frage 2.: Wie stufen Sie die Vergütungs- und Degressionssätze im EEG-Gesetzentwurf bei der Windkraft gemäß §§ 29-31 ein und reichen die im EEG-Gesetzentwurf formulierten Rahmenbedingungen für Offshore-Windkraftanlagen gemäß § 31 aus, um die bisherige Zurückhaltung der potentiellen Anlagenbetreiber zu überwinden und innerhalb welchem Zeithorizonts kann ein nennenswerter Zubau gelingen?**

Onshore-Windkraftanlagen erreichen heute bereits phasenweise die Wirtschaftlichkeit am Markt. Dabei ist die Stromerzeugung von den Preissteigerungen bei den Brennstoffkosten unabhängig. Im Interesse einer Kostenreduzierung für die

Verbraucher ist es deshalb gerechtfertigt die Vergütungssätze für die Windkraft moderat zu reduzieren. Mit Blick auf die weiter notwendigen und dem System des EEG immanenten Effizienzsteigerungen der Anlagen ist eine Reduzierung der Degression auf jährlich ein Prozent nicht angemessen.

Die Offshore-Windparks haben bislang die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Angesichts der erheblichen Kosten für die Anlagenerrichtung und ihren Netzanschluss ist zweifelhaft, ob die Investitionen gerechtfertigt sind. Dies gilt umso mehr, als das EEG im Offshore-Bereich seinen mittelständisch geprägten Charakter verliert. Die Vergütungssätze dürfen nicht dazu führen, auf Kosten der Verbraucher die Gewinne der vier großen Oligopolisten am Markt weiter zu steigern. Deshalb sollten die Vergütungssätze gegenüber den aktuellen Vergütungssätzen nur maßvoll erhöht werden. Im Übrigen muss an dieser Stelle auf das weiterhin hohe und noch nicht ausgeschöpfte Potential für Onshore-Windenergie innerhalb der europäischen Union hingewiesen werden.

**Zu Frage 5.: Ist die derzeitige Ausgestaltung eines Güllebonus im EEG-Gesetzentwurf gemäß § 27 Abs. 4 bzw. Anlage 2 unter Berücksichtigung einer möglichst effizienten Verwertung von Gülle angemessen, welche Ausgestaltung des Güllebonus favorisieren Sie?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Fragen 2 und 3 der Fraktion der FDP Bezug genommen.

**Zu Frage 7.: Sind die Vergütungs- und Degressionssätze gemäß EEG-Gesetzentwurf §§ 32 und 33 im Bereich der solaren Strahlungsenergie vertretbar vor dem Hintergrund einer möglichst effizienten Förderung zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, einer möglichst geringen Verbraucherbelastung sowie dem Erhalt der Wachstumsoptionen für die deutsche Solarbranche?**

Der vzbv sieht die vorgesehene Absenkung der EEG-Vergütung und die vorgesehene Degression im Bereich der solaren Strahlungsenergie für notwendig, aber angesichts der damit auf Jahre feststehenden Belastungen der Verbraucher als nicht ausreichend an. Das Rheinische Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung hat ermittelt, dass der Effekt der geplanten Absenkung nur ca. 1,3 Milliarden Euro bei Gesamtkosten von knapp 50 Milliarden Euro allein für die bis 2010

hierzulande installierten Solaranlagen betragen würde. Dabei legt das RWI eine konservative Zubauprognoze des Bankhauses Sarasin zu Grunde. Geht man von Zubauprognozen anderer Marktbeobachter wie z.B. der Landesbank Baden-Württemberg oder Photon Consulting aus, werden allein für die bis Ende 2010 installierten Solarstromanlagen den Stromverbrauchern während der Förderdauer der Anlagen Kosten in Höhe von über 80 Milliarden Euro entstehen. Diese Summen beziehen sich nur auf alle bis 2010 installierten Anlagen und werden weiter deutlich steigen, da das EEG voraussichtlich auch nach 2010 weiter Gültigkeit hat.

Vergleicht man im Bereich der Photovoltaik die Kostenangaben verschiedener Hersteller mit den am Markt erzielten Preisen, dürfte bis 2010 eine Absenkung der Vergütungen von bis zu 50% möglich sein. Gegenwärtig werden über die EEG-Vergütung erhebliche Mitnahmeeffekte finanziert. Die Marktprinzipien funktionieren bei einer effizienter werdenden Produktion in diesem Bereich des EEG nicht. Die Anlagenbauer haben schon die in den vergangenen Jahren gesunkenen Kosten nicht an ihre Kunden weiter gegeben. Augenscheinlich schöpfen die Anlagenbauer die durch das EEG garantierte Rendite ab, während die Solarstromerzeuger mit den Anlagen kaum Renditen erwirtschaften können. Die Mitnahmeeffekte der Anlagenbauer muss der Verbraucher über die EEG-Umlage zahlen.

Da ein ausreichender Preiswettbewerb in der Anlagenproduktion selbst durch die mehr als auskömmlichen Renditen nicht in Gang gesetzt wurde, ist nach anderen Marktmechanismen zu suchen, Preisdruck auf die Anlagenangebote auszuüben. Ansatzpunkt hierfür ist die im EEG vorgesehene jährliche Degression der EEG-Vergütung. Im Jahr 2008 liegt die Einspeisevergütung je Kilowatt Solarstrom bei 46,75 Cent. Wäre die von der Solarbranche selbst zugrunde gelegte Lernkurve wirksam gewesen, könnte die Vergütung heute bei unter 30 Cent/kWh liegen. Eine solche Vergütungshöhe für Dachanlagen sollte daher durch eine kurzfristige einmalige Anpassung der Einspeisevergütung angestrebt werden. Eine andere Möglichkeit, die Kosten für die Verbraucher im akzeptablen Rahmen zu halten,

wäre eine Begrenzung der jährlichen Förderzusagen auf dem Zubauniveau des Jahres 2007. Die zusätzliche Verschärfung der Degression ist einer Deckelung vorzuziehen. Denn eine Absenkung der Vergütung reduziert die sehr hohen Gewinnmargen und zwingt auch die Siliziumhersteller, welche am Anfang der Wertschöpfungskette stehen, das Silizium günstiger zu verkaufen. Denn auch beim Silizium gibt es kein Problem von zu hohen Herstellungskosten, sondern dass die Hersteller den Engpass ausnutzen und mit Gewinnmargen von bis zu 50 Prozent ihre Ware massiv überteuert verkaufen. Möglich sind die hohen Siliziumpreise nur durch die überhöhten Einspeisevergütungen.

Über eine Verschärfung der laufenden Degression werden die Hersteller gezwungen, ihre Produkte preiswerter anzubieten, da ansonsten die Nachfrage erlahmt. Auf diese Weise wird sich die Erzeugung von Solarstrom verbilligen, die Marktdurchsetzung vorangetrieben und die Haushaltskunden werden entlastet. Es ist unverständlich, warum die Solarbranche selbst das Bild vom „teuren Solarstrom“ aufrecht erhält, anstatt die bereits erzielten und absehbaren deutlichen Kostensenkungen offensiv zu kommunizieren.

#### **Fragen der Fraktion der SPD**

**Zu Frage 2.: Wie bewerten Sie die vorgesehene Erhöhung der Vergütung für die Offshore-Windkraft? Werden durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung Anreize zum Markteintritt eröffnet und welche Akteure werden und können hier tätig werden?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 2 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

**Zu Frage 6.: Wie bewerten Sie die Vorschläge zur Senkung der Vergütung für PV-Anlagen und die Erhöhung der Degression – vor allem vor dem Hintergrund der Technikentwicklung der letzten Jahre und der positiven Prognosen der zukünftigen Marktentwicklung national und international?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

### Fragen der Fraktion der FDP

**Zu Frage 1.: Wie bewerten Sie die geplante Absenkung der Vergütungssätze insbesondere im Bereich der Solarenergie? Halten Sie die Degression für sachgerecht und angemessen, und wie begründen Sie Ihre Auffassung?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

### Fragen der Fraktion Die Linke

**Zu Frage 7.: Sollte der Nawaro-Bonus zugunsten geänderter Vergütungs- und Degressionssätze aufgehoben werden? Muss der Nawaro-Bonus, wie von Umweltverbänden gefordert, ökologisch qualifiziert werden (Begrenzung des Maisanteils, Verzicht auf Grünlandumbruch, Nachweis von Ausgleichsflächen)?**

Der Nawaro-Bonus bietet die Chance den Einsatz besonders förderungswürdiger Substrate gezielt zu unterstützen. Allerdings darf dabei nicht das Gießkannenprinzip angewendet werden. Die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung als Ziele des EEG ist dabei im Auge zu behalten. Deshalb sind differenzierte Kriterien einzuführen, die sicherstellen, dass die nachwachsenden Rohstoffe in der Produktion dem Gesetzeszweck nicht widersprechen. Dabei ist auch das Problem der Flächennutzungskonkurrenz gegenüber Ackerflächen für den Lebensmittelanbau zu berücksichtigen.

Insbesondere aber sind die Substrate Palm- und Sojaöl aus der Positivliste des EEG zu streichen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 9 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

**Zu Frage 9.: Reicht die vorgesehene Regelung in der Positivliste aus, um Palm- und Sojaöl von der Verwendung auszuschließen, das aus Raubbau stammt, zu Vertreibungen von Kleinbauern führt und keinen wirksamen Beitrag zu Klimaschutz leistet?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 9 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

**Zu Frage 12.: Aus welchen sachlichen und fachlichen Gründen ist bei der Photovoltaik die Absenkung der Vergütung und die deutliche Anhebung der Degression gerechtfertigt? Sind die Innovationsschritte bei der Dünnschicht-Technologie dabei ausreichend berücksichtigt?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

### **Fragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Zu Frage 1.: Bei welchen Technologien sollten noch Vergütungs- und Degressionsanpassungen vorgenommen werden, vor dem Hintergrund, dass das EEG für die einzelnen Technologien – wenn auch nicht für jeden denkbaren Standort – eine wirtschaftliche Betriebsweise ermöglichen soll?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. Vergütung und Degression bei den einzelnen Energieträgern, Frage 7 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

**Zu Frage 6.: Sollte die Nachhaltigkeit von Pflanzenölen über eine Nachhaltigkeitsverordnung und Zertifizierung oder über eine Begrenzung der Anlagengrößen bei Pflanzenöle-BHKWs vorgenommen werden und falls letzteres, welche Anlagengrößendifferenzierung ließe sich wissenschaftlich begründen?**

Die Einbeziehung von Palm- und Sojaöl in das System des EEG widerspricht dem Ziel des Gesetzes. Deshalb sollten diese Ölsorten in die Negativliste der Anlage II. aufgenommen werden. Weder eine Nachhaltigkeitsverordnung noch ein Zertifizierungssystem können die Gewähr dafür bieten, dass festgeschriebene Standards eingehalten werden. Sie sind nicht geeignet, den massiven Zielkonflikt zu beseitigen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 9 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

### **III. Markt- und Netzintegration**

#### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Zu Frage 1.: Welche Zeitspannen halten Sie für einen Wechsel zwischen optionaler Eigenvermarktung und EEG-Vergütung für sinnvoll?**



Die Regelung, Anlagen halbjährlich aus der EEG-Vergütung herauszunehmen und hierfür eine Voranmeldezeit von drei Monaten einhalten zu müssen, wird einer schnellen Marktintegration der erneuerbaren Energien nicht gerecht.

Auf dem Markt der Stromerzeugung besteht kein Wettbewerb. Etwa 80 Prozent des in Deutschland erzeugten Stroms werden von den vier großen Unternehmen erzeugt. Die oligopolen Marktstrukturen müssen aufgebrochen werden, um bereits auf der Erzeugungsebene Wettbewerbspreise herbeizuführen. Die erneuerbare Energien bieten mit ihrem Marktanteil von inzwischen über 14 Prozent an der Stromerzeugung die Möglichkeit, den Erzeugungsmarkt positiv zu beeinflussen. Ein Weg hierfür ist die Anlagenbetreiber zu motivieren, ihr Produkt selbst zu vermarkten, um beispielsweise in Zeiten von Preisspitzen höhere Einnahmen als nach der EEG-Vergütung zu realisieren. Im Interesse der Verbraucher ist hiervon eine Minderung der Preisspitzen und bei einem funktionierenden Erzeugermarkt eine Senkung des Preisniveaus insgesamt zu erwarten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Anlagenbetreiber den Strom aus erneuerbaren Energiequellen flexibel und mit geringem Aufwand selbst vermarkten können.

Die Planungssicherheit der Netzbetreiber steht einer flexiblen Regelung nicht entgegen. Auch bei einer flexiblen Eigenvermarktung werden sich Erfahrungswerte bilden, die eine hinreichende Planung ermöglichen. Die Netzbetreiber trifft die Pflicht mit dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien ihre Planung zu optimieren. Das Argument der Planungssicherheit für Netzbetreiber darf nicht dazu verwendet werden, den Erzeugermarkt für die nicht eigentumsrechtlich entflochtenen Erzeugungssparten des Mutterkonzerns zu konservieren. Die gegenwärtige Regelung spielt der oligopolen Erzeugungsstruktur und den überhöhten Marktpreisen auf der obersten vertikalen Handelsstufe in die Hände, weil es unabhängige Marktangebote für die Betreiber regenerativer Anlagen unattraktiv macht. Die Abmeldedauer und die Voranmeldezeit sollte danach so kurz wie möglich gehalten werden. In einem ersten Schritt könnte eine Abmeldedauer von einem Monat und eine Voranmeldezeit von 14 Tagen normiert werden.

Um die Marktpotentiale der erneuerbaren Energien schon heute zu nutzen, sollte der Vertrieb des EEG-Stroms am Markt darüber hinaus über einen eigenen sog. Marktmediator stattfinden.

#### **Fragen der Fraktion der SPD**

**Zu Frage 4.: Welcher Zeitraum sollte für eine Voranmeldung der Direktvermarktung durch EEG-Anlagenbetreiber vorgesehen werden und für welchen Mindestzeitraum sollte eine Direktvermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien ermöglicht werden?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

#### **Fragen der Fraktion der FDP**

**Zu Frage 2.: Wie bewerten Sie die Zielsetzung, die Anreize und Regelungen zur so genannten Eigenvermarktung von regenerativ erzeugtem Strom zu verbessern bzw. zu intensivieren und wie bewerten Sie die dazu vorgesehenen Regelungen? Gibt es weitere Modelle und Möglichkeiten, um eine Eigenvermarktung voranzubringen, und wie beurteilen Sie die dazu vorgesehenen Regelungen sowie ggf. weitere Modelle und Möglichkeiten aus Verbrauchersicht?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

**Zu Frage 3: Die Nachteile der Regelung des § 17 (Eigenvermarktung) sollen durch Bonuszahlungen ausgeglichen werden, deren Höhe durch eine Rechtsverordnung ausgestaltet werden soll (vgl. Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 2). Wie bewerten Sie diese Regelung im speziellen und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen im Allgemeinen aus Sicht der gewerblichen Stromanbieter, der in der EE-Branche tätigen und investierenden Unternehmen sowie aus Verbrauchersicht?**

Hier konkretisiert sich das Problem zu starrer Eigenvermarktungsregeln. Ziel muss es sein, den Anlagenbetreibern die Eigenvermarktung flexibel zu ermöglichen, um Gewinnsteigerungen in Zeiten hoher Börsenpreise zu realisieren, Preisspitzen zu minimieren und EEG-Kosten für die Verbraucher zu senken. Hierfür haben die Netzbetreiber ihre Leistungen zu optimieren. Bonuszahlungen erüb-

rigen sich danach. Auf die Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU wird Bezug genommen.

Generell sollte auf Kosten treibende Bonuszahlungen bei der Eigenvermarktung verzichtet werden. Gerade Strom aus der Windkraft hat die Marktreife nahezu erreicht. Sofern aber an Bonuszahlungen festgehalten werden sollte, sind die Voraussetzungen und deren Höhe wie das gesamte Vergütungsmodell des EEG im Gesetz selbst zu regeln.

**Zu Frage 4.: Welche Gründe sprechen für die aktuell vorgesehene Anzeigefrist („Kalendervierteljahr“), was spricht für eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für Wahl der Eigenvermarktung (§ 17 Abs. 2 und 3) und wie bewerten Sie den damit verbundenen Verlust des Vergütungsanspruchs für die Dauer des gesamten Kalenderhalbjahres?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

#### **Fragen der Fraktion Die Linke**

**Zu Frage 1.: Welche konkreten Vor- und Nachteile ergeben sich aus der Eigenvermarktungsregelung im Gesetzentwurf? Sehen sie in der Regelung die Gefahr der „Rosinenpickerei“ oder ist das Instrument eine Chance für regionale Wertschöpfung? Untergräbt die Eigenvermarktung die Intention des EEG, zur gleichwertigen Förderung und Marktheranführung aller erneuerbarer Technologien?**

Zunächst wird auf die Ausführungen zu III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU Bezug genommen.

Hervorzuheben ist ergänzend, dass die Förderung über das EEG eine Anschubfinanzierung für neue Technologien im Rahmen der erforderlichen Energiewende ist. Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es Aufgabe des Gesetzes sein muss, die erneuerbaren Energien zur Marktreife und zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber der etablierten Stromerzeugung zu führen. Damit ist jeder Versuch der Anlagenbetreiber zu unterstützen, sich von dem Fördersystem des EEG zu lösen und die Chancen auf dem Markt zu nutzen. Wenn einzelne Technologien wie beispielsweise die Windkraft diesen Schritt früher vollziehen können, als an-

dere, ist dies zu begrüßen und wird der Aufgabe des EEG gerecht. Auf diese Weise könnten freiwerdende finanzielle Mittel in der Zukunft verstärkt in die förderbedürftigen Technologien investiert werden.

**Zu Frage 3.: Ist die Einführung der Eigenvermarktung im EEG überhaupt notwendig zur Erreichung der in Paragraph 1 aufgeführten Ziele?**

Die Eigenvermarktung ist nicht primär notwendig, um die Ziele des § 1 EEG zu erreichen. Sie ist jedoch erforderlich, um den zeitweise marktreifen Anlagen die Möglichkeit zur Einnahmeerzielung am Markt zu eröffnen. Wenn hierdurch bessere Renditen zu erwirtschaften sind als durch die EEG-Förderung stehen die Mehreinnahmen am Ende dem weiteren Ausbau regenerativer Anlagen zur Verfügung. Die oligopole Marktstruktur auf dem Erzeugermarkt wird aufgebrochen, Wettbewerbs- und Preisdruck entwickelt.

#### **IV. Netzkapazität/Netzausbau**

##### **Fragen der Fraktion der CDU/CSU**

**Zu Frage 2: Halten sie es für gerechtfertigt, die Netzausbaukosten bundesweit umzulegen – anstelle der bislang gemäß § 14 gültigen Regelung der Umlage lediglich in der betroffenen Regelzone?**

Bei einem notwendigen Netzausbau zur Weiterleitung des EEG-Stroms aus den erzeugungsstarken Gebieten in die Abnahmegebiete entspricht die bundesweite Umlage der notwendigen Ausbaukosten dem Prinzip einer gleichmäßigen Beteiligung zur Realisierung eines modernen Energiekonzepts.

Vor einem kostenträchtigen und auf Widerstände der Anwohner stoßenden Netzausbau muss jedoch die Möglichkeiten der Netzoptimierung genutzt werden. Hierzu ist das Temperaturmonitoring zur Erhöhung des Lastflusses zu nutzen. Die Netzoptimierung muss vor der Netzverstärkung und vor dem Netzausbau herangezogen werden, um die Erzeugungsgebiete mit den Verbrauchsgebieten zu verbinden.

Im Übrigen ist die Regelzonenparzellierung in Deutschland in Zeiten eines europäischen Strommarktes nicht mehr sachgerecht. Der vzbv tritt für eine einheitliche Regelzone ein.

## **V. Umlagemechanismus**

### **Fragen der Fraktion der SPD**

**Zu Frage 4: Welche gesetzlichen Regelungen erachten Sie bei der Umgestaltung des Umlagemechanismus für notwendig, um sicherzustellen, dass es nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für private und industrielle Stromverbraucher kommt?**

Hierzu wird auf die Ausführungen zur flexiblen Eigenvermarktung und der Einführung eines Marktmediators (III. Markt- und Netzintegration, Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU) sowie der Schaffung von Transparenz (I. Allgemeines/Grundsätzliches, Frage 2 der Fraktion der SPD) Bezug genommen.

Darüber hinaus ist neuen Akteuren die Möglichkeit einzuräumen, die Profilveredelung vorzunehmen, da bei den Übertragungsnetzbetreibern offenbar wenig Anreiz zur effizienten Erbringung der Leistung besteht. So sollen einzelne Übertragungsnetzbetreiber die Veredelungskosten für Windstrom mit 1,5 Cent viel zu hoch angeben.